

Inhalt

1. 15.04.2016 Tierseuchen-Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 14.04.2016

1. Tierseuchen-Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 14.04.2016

In Rösrath ist in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Aufgrund

- der §§ 1, 2 Nr. 3 a, 4, 8, 24, 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) – Tiergesundheitsgesetz TierGesG
- §§ 1, 4, 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612) in Verbindung mit
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104)
- in den jeweils geltenden Fassungen

wird vom Rheinisch-Bergischen Kreis als Kreisordnungsbehörde folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

(1) In einem Bienenstand auf dem Gebiet der Stadt Rösrath ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Daraufhin wird ein Teil des Gebietes der Stadt Rösrath zum Sperrbezirk erklärt.

(2) Der Sperrbezirk wird in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt:

Beginnend am Rastplatz Königsforst West an der Autobahn A3 dem Verlauf der Straßen Plantage und Plantagenweg in westlicher Richtung bis zur Kreisgrenze folgend, von dort in südlicher und südöstlicher Richtung entlang der Kreisgrenze Rheinisch-Bergischer Kreis / Stadt Köln bis zum Zusammentreffen mit der Grenze zum Rhein-Sieg-Kreis. Von dort weiter im Verlauf der Kreisgrenze Rheinisch Bergischer Kreis / Rhein Sieg Kreis bis zum Auftreffen auf die Sülzthalstraße. Die Sülzthalstraße in nördlicher Richtung entlang, bis die Sülz westlich von Menzlingen die Straße unterquert. Von hier aus entgegen der Fließrichtung weiter die Sülz entlang bis zur Brücke Jahnstraße. Weiter auf der Jahnstraße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung Hauptstraße, wenige Meter auf der Hauptstraße in nördlicher Richtung, abbiegend in den Gerottener Weg und weiter über die Bensberger Straße, Freiherr-vom-Stein-Straße bis zur

Straße An der Foche. Dem Verlauf der Straße An der Foche durch den Wald in westlicher Richtung bis Kleineichen folgend. Über die Straßen Im Weißenbroich und Bismarckstraße zur Kölner Straße. Auf der Kölner Straße in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Auf der Grefenfurth. Von dort in einer gedachten Linie zum Rastplatz Königsforst Ost und weiter bis zum Ausgangspunkt (Autobahnrastplatz Königsforst West) zurück. Die zeichnerische Darstellung ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Die Bienenhalter, die ihren Standort im Sperrbezirk haben oder sich mit Bienenvölkern und beweglichen Bienenständen im Sperrbezirk befinden, müssen sich unverzüglich beim Veterinäramt des Rheinisch-Bergischen Kreises melden (02202/132815 oder veterinaer@rbk-online.de).
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bestandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenvölker dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
6. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Sperrbezirk oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den amtlichen oder amtlich beauftragten Personen (z.B. Bienensachverständige) zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Tierseuchen-Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Bußgeldhöhe kann bis zu 30.000 Euro betragen.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises – Veterinäramt – eingesehen werden.

Begründung:

Am 14.04.2016 wurde im Rheinisch-Bergischen Kreis, auf dem Gebiet der Stadt Rösrath, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Bei der amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Daher ist nach den rechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Dies dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich und können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der Vollziehung des Verwaltungsaktes kann gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach beantragt werden. Des Weiteren kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln beantragt werden.

Bergisch Gladbach, den 14.04.2016

Im Auftrag

Gez. Petri
Dezernent

Anlage

